Verordnung der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2026)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1.Teil

1.Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich
§ 2. Auszahlung der Leistungen
§ 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
§ 4. Verfahren

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Anwendungsbereich

3.Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Basisaltersrente

§ 6. Höhe der Basisaltersrente

2.Hauptstück
Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
§ 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
§ 9. Höhe des Todfallsbeitrags
§ 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4.Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

§ 11. Höhe der nach Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil
Schlussbestimmungen

§12. Inkrafttreten

1.Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 mal jährlich ausbezahlt. Im Teil A wird die 13. Rente am 31.05. und die 14. Rente am 31.10. ausbezahlt. Im Teil B wird die 13. Rente am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Zur Wahrung wohl erworbener Rechte (§ 49 Abs. 1 RAO, § 61 der Satzung Teil A 2018) sind die Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 11.11.2013 (Anhang zu § 61 Punkt 5. der Satzung Teil A 2018) weiterhin anzuwenden.

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.642,-- Euro.

2. Hauptstück
Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

(1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

(2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

(3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt Euro 15.000,--. Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder sonstige rückzahlbare Leistungen bis zur vollen Höhe des Todfallsbeitrags aufrechnen.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

4. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Leistungsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Vollversammlung nicht gefasst wird.